

GEBÜHRENSATZUNG

zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

vom 18. Dezember 1986

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 6. September 2007

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG.
- (2) Die Gebühr je angefangenem Kubikmeter entsorgten Fäkalschlamm setzt sich wie folgt zusammen:
 - Kosten des Abfuhrunternehmers je Anfallstelle
 - Kosten für die Annahme des Grubeninhalts bei einer Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Perfgebiet – Bad Laasphe
 - 25,00 € Verwaltungsgebühr

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Biedenkopf, 18. Dezember 1986

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Karl-Hermann Bolldorf
Bürgermeister